

Geschäftsordnung der Generalleitung des Schönstatt-Institutes Diözesanpriester in der Fassung vom 28.08.2023

1. Arbeitsweise und Organisation der Generalleitung

1.1. Der Generalrektor lädt zu den Sitzungen der Generalleitung ein und leitet den Entwurf einer Tagesordnung den Mitgliedern der Generalleitung rechtzeitig und schriftlich zu.

Bei den regelmäßigen Video-Konferenzen kommt die schriftliche Tagesordnung bis spätestens 48 Stunden vor der Sitzung, bei den Klausurtagungen eine Woche vor Beginn.

In besonders dringenden Fällen können die Einladungsfristen ausgesetzt werden.

Die Mitglieder der Generalleitung können die Tagesordnung ergänzen.

Videokonferenzen dauern in der Regel 90 Minuten.

1.2. Der Generalrektor leitet die Sitzung der Generalleitung. Er kann die Sitzungsleitung delegieren. Ist der Generalrektor verhindert, leitet sein Stellvertreter die Sitzung.

1.3. Von allen Sitzungen und Besprechungen der Generalleitung werden Protokolle angefertigt.

Protokolle werden bei nächster Gelegenheit durch die Generalleitung genehmigt und vom Generalrektor und dem Protokollanten unterzeichnet.

1.4. Die Generalleitung trifft sich mindestens ein Mal im Jahr zur „Jahreskonferenz“ mit Mitgliedern der Regioleitungen. Die Form und der Teilnehmerkreis werden von der Generalleitung festgelegt. Die Ergebnisse der Jahreskonferenz werden protokolliert.

1.5. Die Generalleitung kann Kommissionen einrichten, die ihr zuarbeiten. Die Zuständigkeit wird durch die Generalleitung festgelegt. Sie können sich Geschäftsordnungen geben, die von der Generalleitung genehmigt werden müssen.

1.6. Für bestimmte Aufgaben kann die Generalleitung Einzelpersonen beauftragen. Die Aufgabe wird von der Generalleitung umschrieben. (z. B. Landespräsidium¹, für CMIS², in der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Säkularinstitute³ und beim Treffen der Schönstatt-Institute (Verbändetreffen) Beauftragte für bestimmte Gebiete⁴)

¹ Die deutschen Regioleitungen präsentieren der Generalleitung einen Vorschlag für einen Vertreter des Schönstatt-Institutes Diözesanpriester im Landespräsidium. Die erste Initiative dafür liegt bei der Generalleitung, nicht bei den Regioleitungen. Die Generalleitung ernennt diesen Vertreter für die Länge der Amtszeit der Generalleitung.

² Auf der CMIS, der Weltkonferenz der Säkularinstitute, vertritt der Generalrektor, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Generalleitung des Schönstatt-Institutes Diözesanpriester die Gemeinschaft bei den Generalversammlungen der CMIS.

³ Die Generalleitung ernennt einen Vertreter des Schönstatt-Institutes Diözesanpriester als Vertreter in der AG der deutschsprachigen Säkularinstitute für die Länge der Amtszeit der Generalleitung.

⁴ z. B. für Lateinamerika, für die Philippinen, für Mitbrüder ohne Anbindung an eine Regio etc.

33

34 2. Ständige Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in der Generalleitung, 35 Delegationen, Beauftragungen und Entscheidungswege 36

37 2.1 Aufgaben in der Generalleitung sind:

- 38 • Beauftragter für Erziehung und formación permanente (Organisation, Inhalte, Schulung,
39 Materialien, Fortbildung, Vernetzung der Erzieher, Reflektion Kandidatur, Intensivzeiten,
40 Curriculum)
- 41 • Protokollant der Generalleitung
- 42 • Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit
- 43 • Delegation im Generalpräsidium
- 44 • Beauftragter für Belmonte
- 45 • Vertreter in der Moriahkommission
- 46 • Die Internationalität ist eine Querschnittsaufgabe aller Mitglieder in der Generalleitung.

47 2.2 Wer als Mitglied der Generalleitung für eine Aufgabe beauftragt wurde, erfüllt sie selbständig
48 und gibt regelmäßig Informationen in die Generalleitung.

49 2.3 Jede Beauftragung beinhaltet eine Beschreibung der Aufgabe.

50 2.4. Die der Generalleitung als ganzer vorbehaltenen Entscheidungen werden nicht durch die
51 Beauftragung eines Mitglieds aufgehoben.

52 2.5 Beschlüsse der Generalleitung sowohl bei Klausurtagungen als auch bei Videokonferenzen
53 werden mit absoluter Mehrheit beschlossen.

54 2.6. Umlaufbeschlüsse können nicht in Personalangelegenheiten gefasst werden, insbesondere wenn
55 es um Zulassungen zur Kandidatur, Intensivzeiten oder zu Kontrakten geht.

56

57 3. Vermögensverwaltung, wirtschaftliche Güter und Werke der 58 Gesamtgemeinschaft

59 3.1. Die Aufgabe des Generalökonomen ist durch den VI. Generalkongress im Dokument 6 für die
60 nächsten sechs Jahre geregelt.

61 3.2. In der nächsten Zeit soll eine Haushalts- und Kassenordnung durch die Generalökonomie
62 erarbeitet werden, die für alle Institutsebenen angewendet werden soll.

63 3.3. Die Generalleitung bedient sich für die Verwaltung der Güter und der Werke der
64 Gesamtgemeinschaft gemäß RP Kapitel VI. staatlich anerkannter oder kirchlich anerkannter
65 Rechtsträger.